



dachverband
für natur- und
umweltschutz
in südtirol ^{EO}

federazione
ambientalisti
alto adige ^{ODV}

lia provinziela
per defënder
la natura ^{UDU}

CIPRA SÜDTIROL



Informationsabend
„GRÜN-GRÜN-VERFAHREN“

mit RA Dr. Manfred Natzler

Freitag, 7. Juni 2024
von 17 bis 19 Uhr

Programm

Begrüßung: Josef Oberhofer

Einleitende Worte: Hanspeter Staffler

Einordnung Grün-Grün Projekte: Roland Plank

RA Dr. Manfred Natzler

- 1. Einführung der Grün-Grün-Genehmigung**
- 2. Aktueller Stand der Gesetzeslage**
- 3. Potentielle „Nebenwirkungen“**
- 4. Konkrete Beispiele und Grenzfälle**

Moderation: Hanspeter Staffler

GRÜN-GRÜN-UMWIDMUNG

EIN PROBLEM?

Waldfläche

SÜDTIROL IST EINE SEHR WALDREICHE PROVINZ.

Wald: 336.689 ha

Andere bewaldete Fläche: 35.485 ha

Gesamt: 372.174 ha +-1,3%. D.h. +- 4.838 ha (2. nationale Forstinventur 2005)

3. Nationale Forstinventur 2015:

Waldfläche **375.351 ha** +-1,4%. d. h. +- 5.255 ha

(Daten Abteilung Land- und Forstwirtschaft)

Waldfläche

SÜDTIROL IST EINE SEHR WALDREICHE PROVINZ.

Wald: 336.689 ha

Andere bewaldete Fläche: 35.485 ha

Gesamt: 372.174 ha +-1,3%. D.h. +- 4.838 ha (2. nationale Forstinventur 2005)

3. Nationale Forstinventur 2015:

Waldfläche **375.351 ha** +-1,4%. d. h. +- 5.255 ha

(Daten Abteilung Land- und Forstwirtschaft)

REIN RECHNERISCH hat die Waldfläche zwischen 2005 und 2015 um etwa **3.000 ha** zugenommen = **+ 300 Hektar pro Jahr**

Waldfläche

SÜDTIROL IST EINE SEHR WALDREICHE PROVINZ.

Wald: 336.689 ha

Andere bewaldete Fläche: 35.485 ha

Gesamt: 372.174 ha +-1,3%. D.h. +- 4.838 ha (2. nationale Forstinventur 2005)

3. Nationale Forstinventur 2015:

Waldfläche **375.351 ha** +-1,4%. d. h. +- 5.255 ha

(Daten Abteilung Land- und Forstwirtschaft)

REIN RECHNERISCH hat die Waldfläche zwischen 2005 und 2015 um etwa **3.000 ha** zugenommen = **+ 300 Hektar pro Jahr**

ABER: Berechnungen basieren nur auf Schätzungen.

Waldfläche

NUR DIE ABNAHME IST GUT DOKUMENTIERT.

Amt für Landschaftsplanung genehmigt Grün-Grün-Umwidmungen

und

erhebt die effektiven Flächen.

Diese Daten werden vom **Amt für Forstwirtschaft**
im **Agrar- und Forstbericht** veröffentlicht:

<https://landwirtschaft.provinz.bz.it/de/agrar-forstberichte>

2.2.11 Genehmigungen & Gutachten

Kulturänderungen

Unter Kulturänderung ist die Umwidmung von Wald in eine andere Kulturgattung (z.B. Wiese, Weide, Wein-

berg...) oder Bodennutzungsform (z.B. Skipiste, Parkplatz, Gewerbegebiet...) zu verstehen. Eine Kulturänderung stellt eine nachhaltige Änderung in der Nutzung einer bewaldeten Fläche dar. Im Jahr 2022 wurden auf einer Fläche von 52ha Wald Kulturänderungen genehmigt.

Fachkommission

In der Landesfachkommission gemäß Art. 2 des LG 23/1993 sind im Jahre 2022 insgesamt 381 Projekte begutachtet worden, und zwar Projekte der

Abteilungen Wasserschutzbauten, für Forstwirtschaft, Landwirtschaft und die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz. Weiters wurden die Preisverzeichnisse für das Jahr 2022 der Agentur für Bevölkerungsschutz (Funktionsbereich Wildbach- und Lawinerverbauung), der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und der Landesagentur für Umwelt und für die Arbeiten in Eigenregie der Abteilung Forstwirtschaft bewilligt, sowie 12 Rangordnungen für die forstlichen ELR-Maßnahmen genehmigt.

Die Anzahl der Grün-Grün-Umwidmungen hat sich in den vergangenen fünf Jahren um etwa ein Drittel reduziert (derzeit circa 200 Umwidmungen pro Jahr).

Abnahme Waldfläche



Jährlich wurden zwischen 2015 und 2023 im Durchschnitt 140 Hektar Wald umgewidmet.

➔ Entspricht in etwa 89.000 t CO₂
(3% der Südtiroler THG-Emissionen laut EURAC)

FLÄCHENBILANZ

DERZEIT NUR NÄHERUNGSWERTE

(Genaue Flächenerhebungen sind von EURAC in Planung)

Geschätzte Zunahme nationale Forstinventur	300 ha/Jahr
Abnahme Waldfläche durch Umwidmungen	140 ha/Jahr
Theoretische Bilanz	160 ha/Jahr

⇒ Es ist plausibel, dass der Wald in Südtirol zunimmt.

⇒ Ab 2025 soll es ein jährliches Waldinventar geben, um diese Annahme verifizieren zu können.

FLÄCHENBILANZ

DERZEIT NUR NÄHERUNGSWERTE

(Genaue Flächenerhebungen sind von EURAC in Planung)

Geschätzte Zunahme nationale Forstinventur	300 ha/Jahr
Abnahme Waldfläche durch Umwidmungen	140 ha/Jahr
Theoretische Bilanz	160 ha/Jahr

⇒ Es ist plausibel, dass der Wald in Südtirol zunimmt.

⇒ Ab 2025 soll es ein jährliches Waldinventar geben, um diese Annahme verifizieren zu können.

ABER

FLÄCHENBILANZ

DERZEIT NUR NÄHERUNGSWERTE

(Genaue Flächenerhebungen sind von EURAC in Planung)

Geschätzte Zunahme nationale Forstinventur	300 ha/Jahr
Abnahme Waldfläche durch Umwidmungen	140 ha/Jahr
Theoretische Bilanz	160 ha/Jahr

⇒ Es ist plausibel, dass der Wald in Südtirol zunimmt.

⇒ Ab 2025 soll es ein jährliches Waldinventar geben, um diese Annahme verifizieren zu können.

ABER

Wald ist nicht gleich Wald

Wald ist
nicht Wald

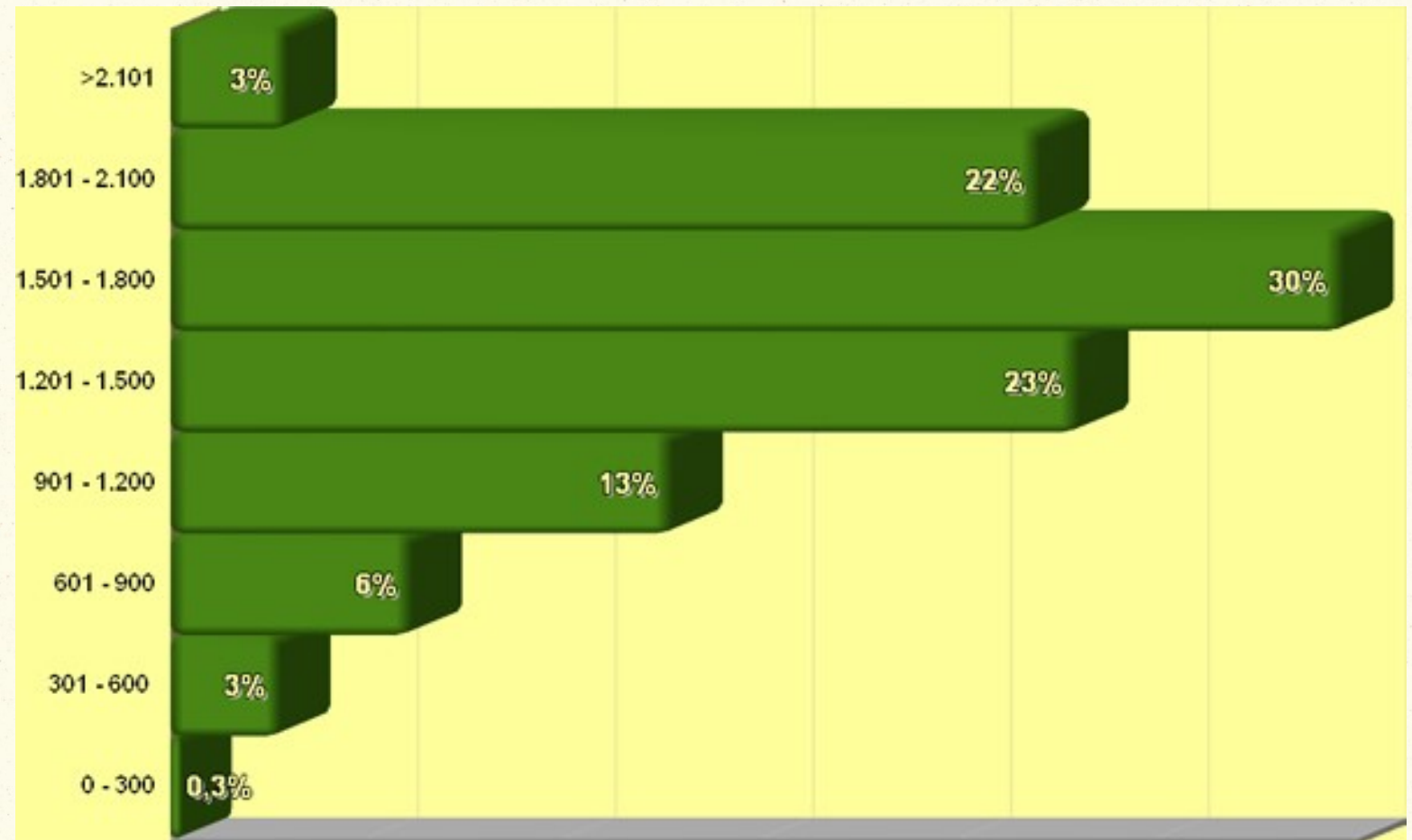
Wald ist nicht gleich Wald



Wald ist
nicht Wald

Waldhöhenstufen

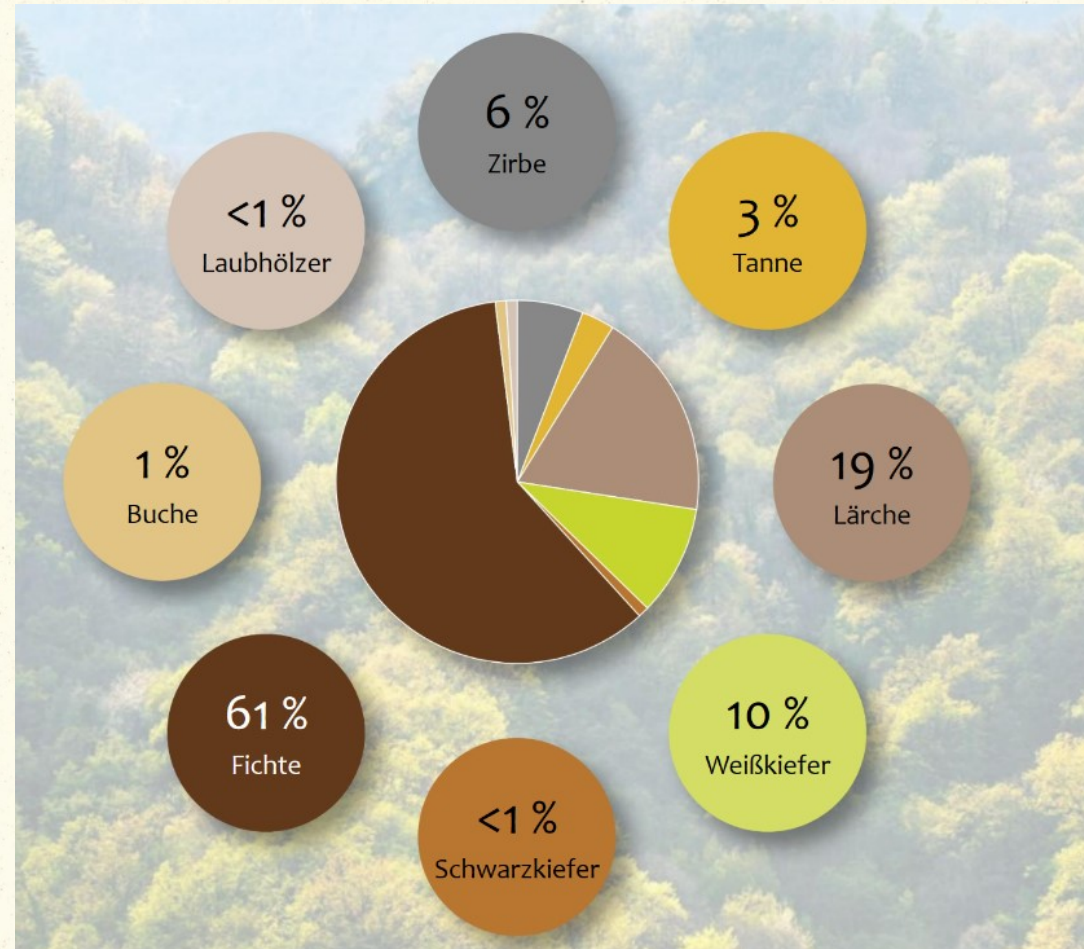
M ü.d.M.



Quelle: Abteilung Forstdienst

Wald ist
nicht Wald

Baumarten

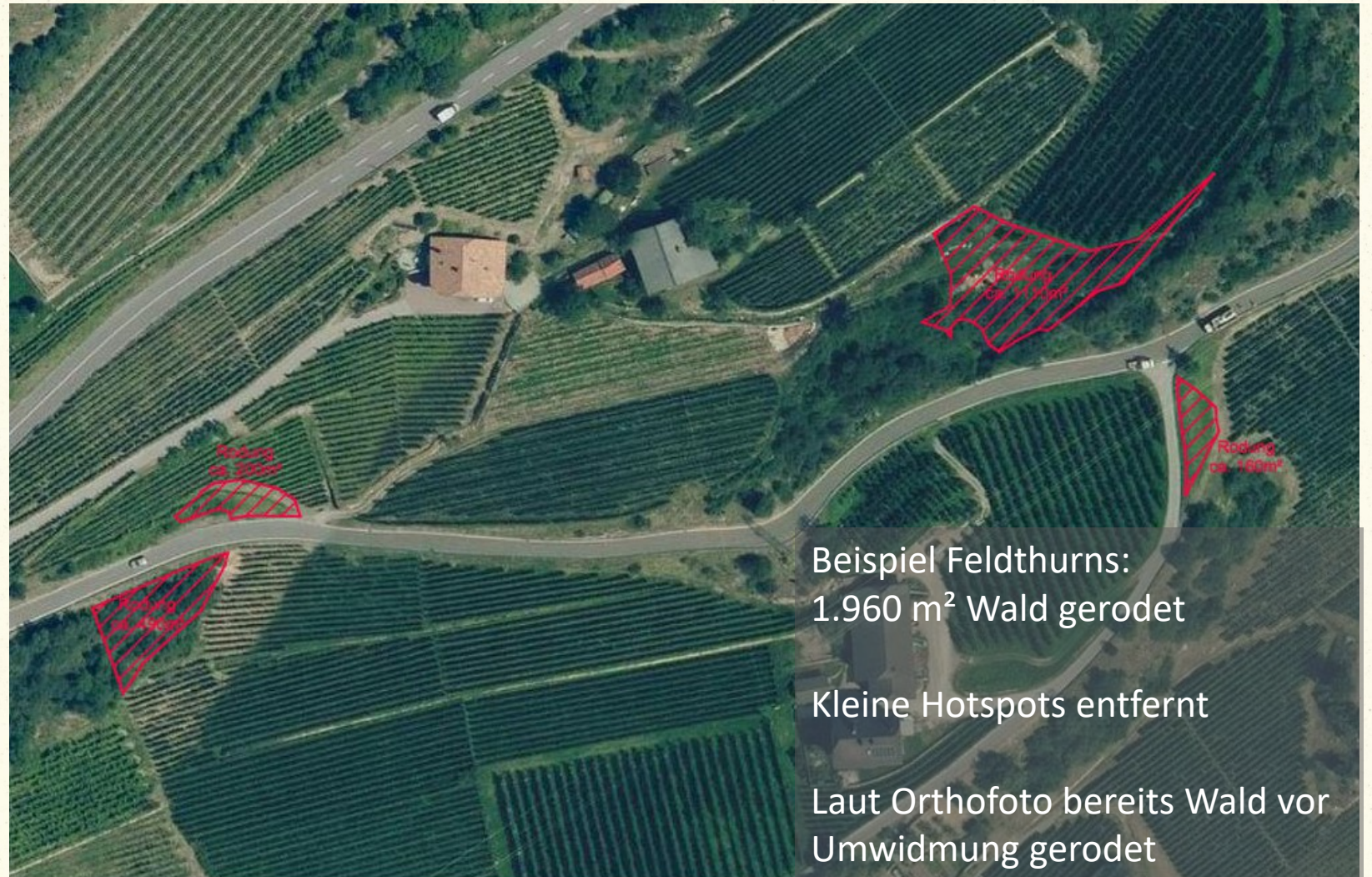


Quelle: Agrar- und Forstbericht 2022

GRÜN-GRÜN-UMWIDMUNG

AUS DER PRAXIS

Alles für den Wein

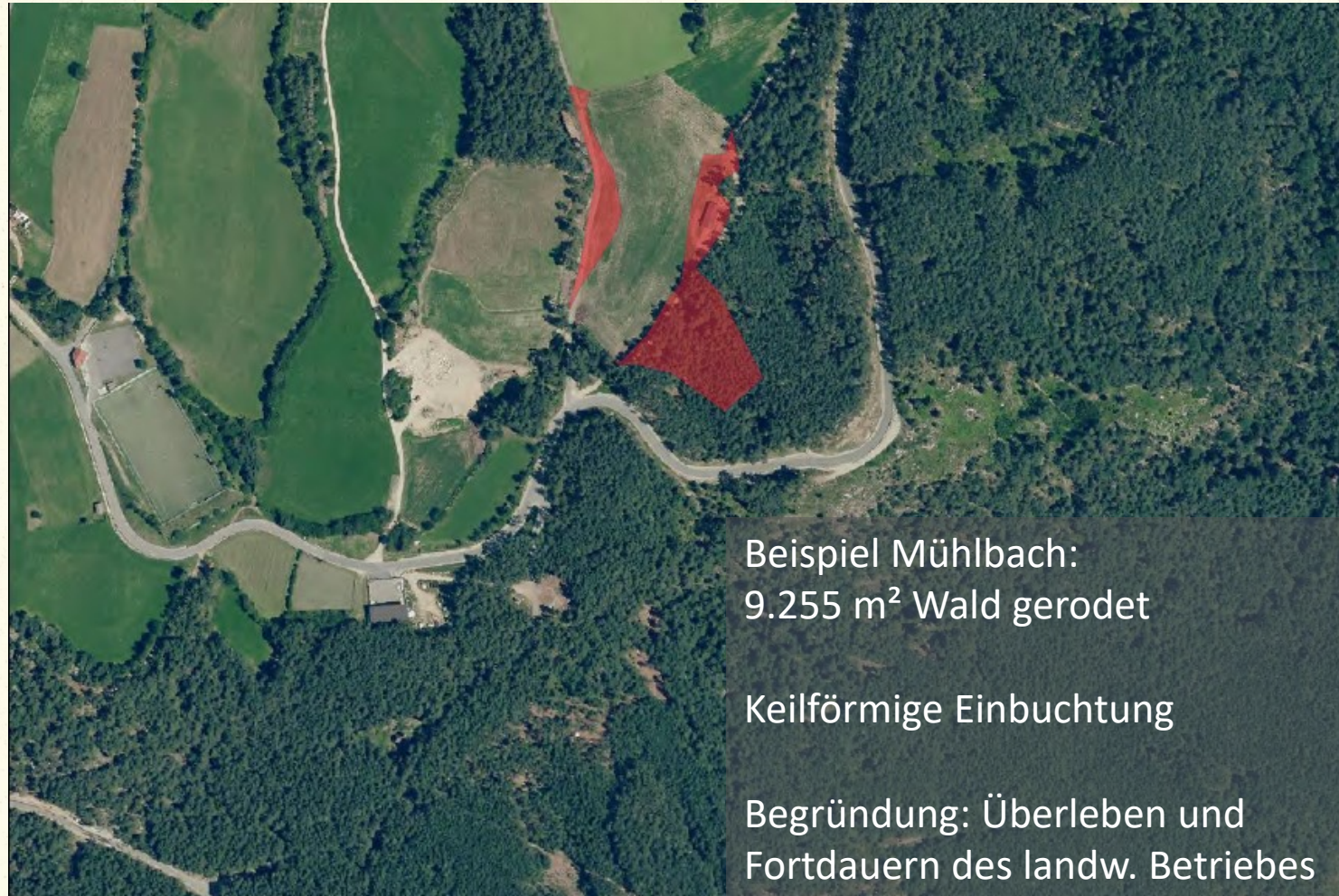


Beispiel Feldthurns:
1.960 m² Wald gerodet

Kleine Hotspots entfernt

Laut Orthofoto bereits Wald vor
Umwidmung gerodet

Oder doch für die Kuh?



EINFÜHRUNG DER GRÜN-GRÜN-GENEHMIGUNG

Genehmigungspflicht

Das Schlägern von Bäumen stellt an sich keine bauliche relevante Tätigkeit dar.

Trotzdem braucht es je nach Ausmaß und Auswirkungen:

- Ermächtigung Forstgesetz
- Landschaftsrechtliche Genehmigung
- Baukonzession/Baugenehmigung

Planungsinstrument ist relevant

Auch wenn gemäß Kassationsgerichtshof für die strafrechtlichen Aspekte der natürliche Zustand Vorrang gegenüber allfälligen Planungsinstrumenten hat, sind aufgrund unserer örtlichen Rechtslage die Planungsinstrumente ausschlaggebend für die Möglichkeit der Kulturänderung und die Umwidmung von Wald in landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

Cass. pen., Sez. III, Sentenza, 18/03/2014, n. 30303

In tema di tutela del paesaggio, la nozione di bosco penalmente rilevante a norma della fattispecie di reato prevista dall'art. 181, D.Lgs. n. 42 del 2004, prescinde dall'origine naturale o artificiale delle superfici alberate, comprendendole entrambe, e trova un limite di applicabilità solo con riferimento agli impianti arborei destinati in via esclusiva alla produzione del legno. (Fattispecie nella quale la Corte ha ritenuto integrare il reato di cui all'art. 181 D.Lgs. n. 42 del 2004 l'intervento di taglio indiscriminato degli alberi seguito dal dissodamento del terreno, non specificamente autorizzato, in un fondo, la cui natura era desumibile dall'avvenuta esecuzione di attività di rimboschimento, la quale è stata considerata indice inequivocabile della non esclusività della destinazione dell'impianto a produzione del legno).

Landesforstgesetz

Art. 5 (Kulturänderung)

(1) Im Gebiet mit Nutzungsbeschränkung ist für die Umwandlung von Wäldern in andere Kulturgattungen oder Bodennutzungsformen eine Ermächtigung einzuholen, welche das Landesforstkomitee aufgrund eines Gutachtens des Direktors der Landesabteilung Forstwirtschaft zusammen mit allfälligen Vorschriften zur Vorbeugung gegen Schäden gemäß Artikel 3 erlässt. Diese Ermächtigung zur Umwandlung ist Voraussetzung für die entsprechende Eintragung in den neuen oder überarbeiteten Bauleitplan sowie für die Abänderung des Bauleitplans.

(2) Das Landesforstkomitee kann die Ermächtigung gemäß Absatz 1 von der Aufforstung oder der Durchführung von Waldverbesserungsmaßnahmen auf einer anderen angemessenen Fläche möglichst im selben Wassereinzugsgebiet abhängig machen.

(3) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigungen wird in der Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz geregelt.

(4) An Wälder angrenzende Grundstücke, welche seit alters her als Wiesen, Weiden, Obstwiesen oder Weinberge bewirtschaftet wurden, können auch bei beginnender natürlicher Wiederbewaldung, solange sich noch nicht ein geschlossener Wald gebildet hat, in ihre ursprüngliche Nutzungsform zurückgeführt werden, wenn das Landesforstkomitee ein positives Gutachten dazu abgibt und wenn die von ihm festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Landesforstgesetz

Art. 5

(1) Die Umwidmung von Wald erfolgt auf der Grundlage der Verfahren laut den Landesgesetzen vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, und vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung. Mit der Genehmigung zur Umwidmung können angemessene ökologische Ausgleichmaßnahmen festgelegt werden.

Landesforstgesetz

Art. 5 (Umwidmung von Wald)

(1) Die Umwidmung von Wald erfolgt auf der Grundlage der Verfahren laut dem Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung. Mit der Genehmigung zur Umwidmung können angemessene ökologische Ausgleichmaßnahmen festgelegt werden.

Landesgesetz 10 2013 Art. 11 Abs.2

Art. 3 Abs. 5 + 6 LG 16/1970

5. Der Beschluss der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung gilt als endgültige Genehmigung, wenn die vom Gemeindevausschuss im ausdrücklichen Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern vorgeschlagene Unterschutzstellung vom Gemeinderat vollinhaltlich angenommen wird. Dabei kann die Kommission im Falle der Umwidmung von Wald bei Vorliegen der erforderlichen Projektunterlagen die Zuständigkeit für den Erlass der Ermächtigung zur Rodung laut Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i) dem Bürgermeister übertragen, der die Entscheidung nach Anhören der Gemeindebaukommission trifft.

6. Im Falle der Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockter Wiese und Weide oder alpinem Grünland in eine andere der genannten Flächenwidmungen werden die Befugnisse der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung von einer Kommission wahrgenommen, die sich aus einem Vertreter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, einem Vertreter der Landesabteilung Forst und dem Bürgermeister der gebietsmäßig betroffenen Gemeinde zusammensetzt.

Ab 2013

Landesgesetz 16/1970

Die zuvor erwähnten Bestimmungen haben eigentlich streng genommen nur das Verfahren für die Abänderung des Landschaftsplanes geändert.

Die Anpassung des Bauleitplanes erfolgte gemäß Art. 6.

Aktuell

Aktueller Stand

Landesgesetz 9/2018

Mit dem neuen Gesetz werden die Regelungsinstrumente Bauleitplan und Landschaftsplan räumlich getrennt.

Der Landschaftsplan regelt alles, was sich außerhalb der Baugebiete befindet. Darunter fallen auch die Natur- und Agrarflächen gemäß Art. 13.

Durch die Landschaftsplanung werden zu dem in Absatz 1 genannten Zweck die Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen festgelegt, abgegrenzt und geregelt.

Die grundlegenden Widmungskategorien im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Landwirtschaftsgebiet,
- Wald,
- bestockte Wiese und Weide,
- Weidegebiet und alpines Grünland,
- Felsregion und Gletscher,
- Gewässer.

Landschaftsplan

Das Verfahren zur Genehmigung des Landschaftsplanes oder zu dessen Änderung wird auf Initiative des Direktors/der Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung eingeleitet. Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes kann auch auf Initiative des Gemeindevorstandes eingeleitet werden.

Der beschlossene Programm- oder Planentwurf wird mit den entsprechenden Unterlagen für die Dauer von 30 Tagen an der Amtstafel der Gemeinde und im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht. Während dieses Zeitraums kann jeder/jede Anmerkungen vorbringen. Die Gemeinde bestimmt weitere angemessene Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Bevölkerung.

Nach Ablauf der Frist laut Absatz 2 übermittelt die Gemeinde die eingebrachten Anmerkungen unverzüglich der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung.

Die Landeskommission für Raum und Landschaft gibt ihre Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen ab.

Landschaftsplan

Art. 48 + 53

Innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme der Landeskommission beschließt der Gemeinderat definitiv über den Entwurf unter Erwägung dieser Stellungnahme und der eingegangenen Anmerkungen. Allfällige Abweichungen von der Stellungnahme der Landeskommission sind ausdrücklich zu begründen. Die Gemeinde übermittelt den Ratsbeschluss mit der erforderlichen Dokumentation unverzüglich der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung.

Die Landesregierung genehmigt das Programm oder den Plan innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Dokumentation.

Nimmt die Gemeinde die Stellungnahme laut Artikel 53 Absatz 6 ohne Vorbehalte an oder äußert sie sich nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, wird der Plan vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin endgültig genehmigt.

Der Beschluss wird im Südtiroler Bürgernetz und im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Grün-Grün

Art: 48 Abs.7

Im Falle einer Nutzungsänderung von Wald, Weidegebiet und alpines Grünland, Landwirtschaftsgebiet oder bestockter Wiese oder Weide in eine andere der genannten Nutzungen werden die Aufgaben der Landeskommission für Raum und Landschaft von einer Kommission wahrgenommen, welche aus je einer Person in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung und der für Forstwirtschaft zuständigen Landesabteilung und einer Person in Vertretung der betroffenen Gemeinde besteht. Auf Antrag der Grundeigentümer wird ein Lokalaugenschein durchgeführt. Bei Bedarf kann die verkleinerte Kommission einen Lokalaugenschein durchführen, zu dem der Eigentümer/die Eigentümerin der betroffenen Liegenschaften eingeladen wird. Den Mitgliedern der Kommission steht keine Vergütung zu.

Potenzielle
Nebenwirkungen

POTENTIELLE NEBENWIRKUNGEN

Potenzielle
Nebenwirkungen

Die Widmungskategorie im Landschaftsplan hat auch baurechtliche Auswirkungen.

Art. 17 Abs. 4 LGRL

(4) Sofern in diesem Gesetz oder in der Landschaftsplanung nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind in den Natur- und Agrargebieten laut Artikel 13 keine Neubaumaßnahmen laut Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e) und keine urbanistisch relevanten Nutzungsänderungen von Gebäuden zulässig. Die Errichtung unterirdischer Baumasse ist zulässig, sofern sie die überbaute Fläche des Gebäudes nicht überschreitet. Im Landwirtschaftsgebiet kann sich die unterirdische Baumasse zusätzlich zur Errichtung derselben auf der überbauten Fläche des Gebäudes auf eine anschließende zweimal so große Fläche ausdehnen. Der Abbruch und Wiederaufbau bestehender Gebäude am selben Standort oder in einer Entfernung von höchstens 40 Metern, sofern die Bestandsfläche ordnungsgemäß entsiegelt wird und mit derselben Nutzung und, außer bei Vorhandensein von hygienisch-gesundheitlichen Gründen, ohne Erhöhung der Gebäudezahl, ist zulässig. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Landschaftsplan, ist der Wiederaufbau an einem anderen Standort im Landwirtschaftsgebiet innerhalb desselben Gemeindegebiets und in nächstgelegener geeigneter Lage nur dann zulässig, wenn der ursprüngliche Standort von einem Bauverbot aus Gründen des Landschaftsschutzes oder wegen Naturgefahren betroffen ist oder um Gefahrensituationen längs öffentlicher Infrastrukturen zu beseitigen und wenn die verbindliche Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft eingeholt wurde. Für bestehende Gebäude im alpinen Grünland ist der Wiederaufbau gemäß dem vorhergehenden Satz auch an einem anderen Standort im alpinen Grünland innerhalb desselben Gemeindegebietes und in nächstgelegener, geeigneter Lage zulässig.

Art. 17 Abs. 5 LGRL

(5) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Landschaftsplan dürfen Wohngebäude, die seit 24. Oktober 1973 mit einer Baumasse von mindestens 300 m³ im Landwirtschaftsgebiet bestehen und nicht zu einem geschlossenen Hof gehören, auf maximal 1.000 m³ erweitert werden. Die Erweiterung muss für Wohnungen für Ansässige laut Artikel 39 verwendet werden. Diese Pflicht besteht nicht, falls die zusätzliche Baumasse für die Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit verwendet wird, unbeschadet der Pflicht der Bindung im Falle einer nachträglichen Teilung der erweiterten Wohneinheit. Die Erweiterung kann auch im Rahmen des Abbruchs und Wiederaufbaus am selben Standort oder in einer Entfernung von höchstens 40 Metern oder, bei Verlegung des Gebäudes gemäß Absatz 4 dieses Artikels, ausschließlich am neuen Standort im verbauten Ortskern oder direkt daran angrenzend, mit derselben Zweckbestimmung und ohne Erhöhung der Gebäudezahl, erfolgen. Bei der Ausweisung laut Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der vom Gebäude besetzten Fläche wird für die Berechnung des Planungsmehrwertes laut Artikel 19 Absatz 5 der ursprüngliche Bestand vor Anwendung der Erweiterungsmöglichkeit laut diesem Absatz herangezogen.

BLP Ritten

Art. 3 Wald

Diese Zone umfasst jene Flächen, welche vorwiegend für die forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Artikels 107 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden, die ausschließlich für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldflächen erforderlich sind und als solche verwendet werden, sofern die Waldflächen ein zusammenhängendes Mindestausmaß von 50 ha aufweisen.

Weiters zulässig ist die Errichtung von Wildfütterungs- und Jagdhochständen.

Die Erweiterung von Schutzhütten unterliegt den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

Es gelten folgende Bauvorschriften:

1. höchstzulässige Gebäudehöhe: 8,00 m
2. Mindestgrenzabstand: 5 m
3. Mindestgebäudeabstand: 10 m

BLP Ritten

Art. 2 Landwirtschaftsgebiet

Diese Zone umfasst jene Flächen, die vorwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind.

In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Artikels 107 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Es gelten folgende Bauvorschriften:

1. höchstzulässige mittlere Gebäudehöhe: 8,50 m
2. höchstzulässige Gebäudehöhe bei land-wirtschaftlichen Betriebsgebäuden: 10,00 m
3. Mindestgrenzabstand: 5 m
4. Mindestgebäudeabstand: 10 m

Der Abstand zwischen Treibhäusern muss mindestens 3,0 m betragen.

Im Falle der Erweiterung bestehender Gebäude werden für die Abstände zu Gebäuden des gleichen Eigentümers die Bestimmungen des Artikels 873 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt.

LP Schenna

Art. 12 Landwirtschaftsgebiet

(1) Diese Zone umfasst jene Flächen, die vorwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind.

(2) In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit denentsprechenden Durchführungsverordnungen.

(3) Für die Gebäudeabstände bei Gebäuden im selben Eigentum gelten die Bestimmungen gemäss Zivilgesetzbuch.

(4) Für Erweiterungen bestehender Gebäude muss zwischen den Gebäuden desselben Eigentümers ein Sichtwinkel von mindestens 1:1 eingehalten werden.

(5) Es gelten folgende Bauvorschriften:

a) höchstzulässige Gebäudehöhe: 8,5 m,

b) höchstzulässige Gebäudehöhe bei Arbeiten zur qualitativen Erweiterung von Beherbergungsbetrieben im Sinne des Artikel 35 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit der entsprechenden Durchführungsverordnung:

9,5 m,

c) Mindestgrenzabstand: 5 m.

LP Schenna

Art. 13 Wald

(1) Diese Zone umfasst jene Flächen, welche vorwiegend für die forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

(2) In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(3) Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden, die ausschließlich für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldflächen erforderlich sind und als solche verwendet werden, sofern die Waldflächen ein zusammenhängendes Mindestausmaß von 50 ha aufweisen.

(4) Weiters zulässig ist die Errichtung von Wildfütterungs- und Jagd-hochständen.

(5) Die Erweiterung von Schutzhütten unterliegt den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

(6) Es gelten folgende Bauvorschriften:

- a) höchstzulässige Gebäudehöhe: 6 m,
- b) Mindestgrenzabstand: 5 m,
- c) Mindestgebäudeabstand: 10 m.

BEISPIELE UND GRENZFÄLLE

Beispiele und Grenzfälle

Die Umwidmung erfolgt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung als Ausgleichsmaßnahme zu jener vom Antragsteller landwirtschaftlich genutzten Grünfläche, welche kürzlich für die geplante Vergrößerung des Fußballplatzes von Klobenstein enteignet worden ist. Davon betroffen waren die G.P. 91/2 und 100/4 im Gesamtausmaß von ebenso 989 m².

Der damaligen Vereinbarung nachkommend sollen nun 989 m² der G.P. 2856/10 von Wald in Landwirtschaftsgebiet umgewidmet werden. Die entsprechende Fläche befindet sich ebenso im Eigentum des Antragstellers und grenzt direkt an bereits von ihm landwirtschaftlich genutztes Grünland an.

La trasformazione avviene in accordo con l'amministrazione comunale come intervento di compensazione per quella superficie utilizzata dal richiedente, la quale era stata recentemente espropriata per il previsto ingrandimento del campo da calcio di Collalbo. Ne erano interessate le pp.ff. 91/2 e 100/4 nella misura complessiva di altrettanti 989 m².

Rispondente al rispettivo accordo, adesso saranno trasformati 989 m² della p.f. 2856/10 da bosco in zona di verde agricolo. La relativa superficie è sempre di proprietà del richiedente e confina direttamente con l'area di verde agricolo da lui utilizzata.

dankeschön.
grazie mille.

Dachverband für Natur- und Umweltschutz ^{EO}
Federazione Ambientalisti Alto Adige ^{ODV}
Lia Provinziela per defënder la Natura ^{UDU}

Kornplatz 10, 39100 Bozen (BZ), Italien
Tel. +39 0471 973700, office@umwelt.bz.it
www.umwelt.bz.it



dachverband
für natur- und
umweltschutz
in südtirol ^{EO}

CIPRA SÜDTIROL